



# **Benutzungsordnung für den kommunalen Kindergarten „Hand in Hand“ Lottstetten**

Für die Arbeit im kommunalen Kindergarten „Hand in Hand“ der Gemeinde Lottstetten sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Lottstetten betreibt den kommunalen Kindergarten „Hand in Hand“ im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtung. Er dient der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alterssegment von 6 Monaten bis zum Schuleintritt.

## **§ 2 Aufgabe der Einrichtung**

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

## **§ 3 Aufnahme**

(1) In die Einrichtung werden Kinder im Alter von einem halben Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Eine Aufnahme ist bereits zum 1. des Monats möglich, in dem das Kind das Mindestaufnahmearter erreicht. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung des/der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

(2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.



- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 2 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens der Sorgeberechtigten (Anlage 1) sowie der Vorlage der vollständig ausgefüllten Anlagen (Anlage 2-13).
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt gemäß § 20 Abs.9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nur nach Vorlage eines Nachweises über einen vorhandenen Masernschutz (Impfausweis oder ärztliches Zeugnis); es wird empfohlen, vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personalsorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

#### **§ 4 Abmeldung/Kündigung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
  - das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
  - die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet.
  - nicht ausgeräumte erheblich Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angepasste Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen bleiben.



- Wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

(4) Wird die Benutzungsgebühr nicht fristgerecht beglichen wird wie folgt vorgegangen:

- Wird die Benutzungsgebühr nicht fristgerecht bezahlt, erhalten Sie eine Mahnung mit 4 – Wochen – Frist zur Bezahlung.
- Sollte die Benutzungsgebühr bis zur neuen Fälligkeit immer noch nicht beglichen sein wird die gebuchte Betreuungszeit für einen Zeitraum von maximal 4 Wochen auf die Grundbuchungszeit (07.30 Uhr – 12.30 Uhr) zurückgestuft.
- Ist die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf der Rückstufung immer noch nicht beglichen, erfolgt eine fristlose Kündigung des Kindergartenplatzes. Der Kindergartenplatz bleibt für weitere 4 Wochen unbesetzt; das Kind kann nach begleichen aller offener Gebühren den Kindergarten wieder besuchen.
- Sollte die Benutzungsgebühr nach Ablauf von 4 Wochen nach der fristlosen Kündigung immer noch nicht oder nicht vollständig beglichen sein, wird der Kindergartenplatz anderweitig vergeben.

## **§ 5**

### **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (4) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 09.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (6) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

## **§ 6**

### **Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferien- und Schließtage werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.



Die Ferien werden von der Leitung der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes und in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.

- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 7**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag), gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in einer gesonderten Satzung (Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindergärten Lottstetten) geregelt. Das Essensgeld wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

## **§ 8**

### **Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Den Erzieherinnen steht es frei, offensichtlich kranke Kinder bis zur vollständigen Genesung von der Teilnahme am Kindergartenbetrieb auszuschließen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel COVID, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen (sh. Anlage 2 +3).
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, steht es der Kindergartenleitung frei, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern.
- (4) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht. Die schriftlichen Vereinbarungen sind bei der Kindergartenleitung abzuschließen.



## **§ 9 Aufsicht**

- (1) Die Erzieher/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf (Anlage 6). Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anlage 7) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

## **§ 10 Zusammenarbeit des Trägers mit den Personensorgeberechtigten**

- (1) Im Verhältnis zum Personensorgeberechtigten können Konfliktsituationen entstehen (z.B. bei Trennung, Scheidung etc.). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartnern weiter reibungslos zusammenzuarbeiten. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher bei Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können unverzüglich
  - selbständig eine Regelung (bspw. hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und
  - den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktsituation und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.
- (2) Der Träger bzw. das erzieherisch tätige Personal ist verpflichtet in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.



## **§ 11 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert, insbesondere
  - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 12 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz- KiTaG).

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus.  
Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben (Anlage 8).
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anlage 9).



## § 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Kommunalen Kindergarten Lottstetten vom 01.07.2018 mit allen Änderungen außer Kraft.

Lottstetten, den 02.12.2020



  
Andreas Morasch  
Bürgermeister

### Anlagen

- Anlage 1: Interessentenformular (auch online über Homepage)
- Anlage 2: Aufnahmefragebogen/Betreuungsvertrag/Anmeldebestätigung
- Anlage 3: Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (Merkblatt)
- Anlage 4: Belehrung für Eltern gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz
- Anlage 5: ärztliche Bescheinigung
- Anlage 6: Nachweis über Durchführung der Impfberatung
- Anlage 7 : Schweigepflichterklärung
- Anlage 8: Einverständniserklärung, dass Kind alleine nach Hause geht
- Anlage 9: Einverständniserklärung zur Abholung durch andere Begleitpersonen
- Anlage 10: Datenschutzrechtliche Information
- Anlage 11: Einverständnis über Aufnahmen zur Dokumentation des Kindes
- Anlage 12: Einverständnis über Veröffentlichung von Aufnahmen in den Medien
- Anlage 13: Einverständnis zur Teilnahme an Ausflügen
- Anlage 14: Bankeinzugsermächtigung für die Kindergartengebühr

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lottstetten, den 02.12.2020



  
Andreas Morasch  
Bürgermeister